



Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

19. Wahlperiode - 94. Sitzung

Finanzausschuss

19. Wahlperiode - 88. Sitzung

am Mittwoch, dem 30. September 2020,
im Anschluss an die 93. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses,
circa 14:30 Uhr
im Plenarsaal des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Abg. Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Abg. Tim Brockmann (CDU)	
Abg. Lukas Kilian (CDU)	
Abg. Hans Hinrich Neve (CDU)	
Abg. Kathrin Bockey (SPD)	
Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Abg. Thomas Rother (SPD)	
Abg. Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Jörg Hansen (FDP)	i. V. von Abg. Jan Marcus Rossa
Abg. Lars Harms (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Abg. Stefan Weber (SPD)	Vorsitzender
Abg. Lukas Kilian (CDU)	i. V. von Abg. Wolf Rüdiger Fehrs
Abg. Hartmut Hamerich (CDU)	i. V. von Abg. Tobias Koch
Abg. Hans-Hinrich Neve (CDU)	i. V. von Abg. Volker Nielsen
Abg. Ole-Christopher Plambeck (CDU)	
Abg. Beate Raudies (SPD)	
Abg. Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abg. Annabell Krämer (FDP)	
Abg. Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Abg. Andrea Tschacher (CDU)
Abg. Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Abg. Stephan Holowaty (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Abg. Birgit Herdejürgen (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:

Seite

**Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des
kommunalen Finanzausgleichs**

5

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2119

Die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, eröffnet die gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses um 14:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 19/2119](#)

(überwiesen am 8. Mai 2020 an den **Innen- und Rechtsausschuss**,
Finanzausschuss und den Bildungsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/4119](#), [19/4164](#), [19/4185](#), [19/4291](#), [19/4307](#),
[19/4331](#), [19/4338](#), [19/4347](#), [19/4355](#), [19/4358](#),
[19/4359](#), [19/4361](#), [19/4362](#), [19/4363](#), [19/4364](#),
[19/4365](#), [19/4366](#), [19/4370](#), [19/4374](#), [19/4375](#),
[19/4378](#), [19/4383](#), [19/4384](#), [19/4397](#), [19/4399](#),
[19/4402](#), [19/4403](#), [19/4407](#), [19/4410](#), [19/4411](#),
[19/4414](#), [19/4420](#), [19/4482](#) (neu) - 2. Fassung,
19/4580

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/4307](#)

Herr Dr. Altmann, Präsident des Bundes der Steuerzahler Schleswig-Holstein, äußert sich im Sinne der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4307](#), zu dem Gesetzentwurf, greift die Nivellierungssätze heraus und bekräftigt noch einmal die Forderung des Bundes der Steuerzahler, diese im Finanzausgleich zu streichen.

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

[Umdrucke 19/4384](#), [19/4420](#), [19/4397](#), [19/4362](#),
[19/4374](#), [19/4378](#), [19/4410](#)

Herr Ziertmann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, geht in seinem Vortrag anhand des [Umdrucks 19/4384](#) auf vertikale

und anhand der [Umdrucke 19/4397](#) sowie 19/4420 auf horizontale Aspekte des Gesetzentwurfs der Landesregierung ein.

Herr Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, verweist bezüglich der konkreten Vorschläge seitens des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags zu den lösungsbedürftigen Problemen auf die [Umdrucke 19/4378](#) und 19/4410.

Herr Dr. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, unterstreicht zunächst die Forderung vonseiten des Schleswig-Holsteinischen Landkreistags, einen Symmetriekoeffizienten von 1,0 im Gesetz festzuschreiben. Er spricht sodann unter anderem die in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4374](#), dargestellte Problematik des unzureichenden Vorwegabzugs für Infrastrukturmaßnahmen an.

Florian Lorenzen, Landrat des Kreises Nordfriesland

Herr Lorenzen, Landrat des Kreises Nordfriesland, führt aus, er plädiere für die Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage, wie sie bis Ende 2008 in § 28 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehen gewesen sei. Durch eine entsprechende Kannregelung solle den Kreistagen die Möglichkeit gegeben werden, die Kreisumlage im Einzelfall differenzierter festzusetzen, um die dadurch entstehenden Mehreinnahmen für die Deckung der Fehlbeträge von finanzschwächeren Gemeinden zu nutzen. Es gehe ausdrücklich nicht darum, Einnahmen für die Kreise zu generieren. Sowohl finanzschwächere Gemeinden als auch Kommunen mit einem größeren Finanzspielraum hätten sich für eine solche Regelung ausgesprochen. Dadurch könnte der sogenannte kreisinterne Finanzausgleich im Kreis Nordfriesland, den es seit einigen Jahren gebe und der auch mit dem Innenministerium abgestimmt sei, in Zukunft entfallen.

Henning Brüggemann, Bürgermeister der Stadt Flensburg

[Umdruck 19/4291](#)

Herr Brüggemann, Bürgermeister der Stadt Flensburg, trägt die Stellungnahme anhand einer Präsentation - Anlage 1 - vor.

Jürgen Hettwer, Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek

Herr Hettwer, Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek, schildert kurz die gewerbesteuerliche Situation seiner Gemeinde in den letzten Jahren. Er weist darauf hin, dass seine Gemeinde ein großes Gewerbegebiet für Dienstleistungsbetriebe und mit Büros schaffen wolle, um auch künftig ihre Finanzkraft zu sichern. Attraktive Unternehmen könnten im Ansiedlungswettbewerb mit Hamburg und anderen Bundesländern ausschließlich mit dem Argument der Wettbewerbsfähigkeit gewonnen werden. Die Unternehmen wögen im Vergleich zur City Nord und zur HafenCity in Hamburg genau ab, wie die Nachteile in Oststeinbek, nämlich die Entfernung nach Hamburg sowie die Schwierigkeiten bei der Gewinnung und dem Halten von Fachkräften, ausgeglichen werden könnten. In diesem Zusammenhang könne seine Gemeinde mit der Verlässlichkeit bezüglich der Kontinuität der Steuersätze und mit einem wettbewerbsfähigen Gewerbesteuerhebesatz punkten.

Nun würden allerdings die steigenden Nivellierungssätze als Multiplikator für die Gewerbesteuer für alle Gemeinden zu einem Kernproblem. Glücklicherweise helfe ihnen die Absenkung der Gewerbesteuerumlage ein wenig aus der Bredouille. Durch diese Senkung könne die Gemeinde Oststeinbek alles, was die Landesregierung im Zuge der FAG-Reform vorhabe, akzeptieren.

Durch die Hochspiegelung des gesenkten Gewerbesteuerumlagesatzes in den Nivellierungssatz nach alter und neuer Rechtslage werde den finanzstarken Kommunen der Effekt der Gewerbesteuerumlagesenkung aber bedauerlicherweise wieder genommen. Dies bedeute, dass der Gewerbesteuerhebesatz zukünftig erhöht werden müsse, um wieder eine akzeptable Einnahmesituation zu erreichen. Die gute Absicht, finanzschwachen Kommunen und Kreisen durch den höheren Nivellierungssatz zu helfen, kehre sich insofern komplett um. Die Steuereinnahmen brächen auch nur bei der leichtesten Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes weg. Neue Unternehmen meldeten sich in der Gemeinde Oststeinbek nicht mehr an. Zudem schmolzen ihre geplanten Gewerbesteuereinnahmen in Höhe von 40 Millionen € für dieses Jahr auf 3 Millionen € ab.

Vor diesem Hintergrund bitte er darum, die Absenkung des Gewerbesteuerumlagesatzes in Höhe von rund 33 Prozentpunkten nicht in eine Erhöhung des Nivellierungssatzes zu spiegeln. Eine entsprechende Korrektur sei durchaus noch möglich. Dabei komme der Landesgesetzgeber auch nicht mit dem Urteil des Landesverfassungsgerichts in Konflikt. Einen einfachen und leicht zu rechnenden Vorschlag habe er in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag mit der Multiplikation um rund 1,95 unterbreitet.

* * *

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Plambeck zu der Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage antwortet Herr Dr. Schulz, dadurch werde die Ausgleichsfunktion der Kreise gestärkt. Für die Wiedereinführung dieses Instruments spreche auch, dass die Kreise in der Vergangenheit unterschiedliche Lösungen entwickelt hätten, um dieser Funktion gerecht zu werden, eben weil die von Landrat Lorenzen geforderte Option nicht zur Verfügung gestanden habe. Die Kreise hätten sich beispielsweise mit eigenen Infrastrukturförderprogrammen beholfen, um gezielt in Richtung der finanzschwachen Gemeinden zu steuern. Dies seien aber im Wesentlichen nur Hilfslösungen gewesen. Mit der differenzierten Kreisumlage stünde ein optionales Modell zur Verfügung, dessen Nutzungsmöglichkeiten sich vor Ort in Gesprächen zwischen den Kreisen und den jeweils kreisangehörigen Bereichen ausgestalten ließen.

Herr Bülow ergänzt, es gebe drei unterschiedliche Instrumente beziehungsweise habe sie gegeben, um zwischen Gemeinden mit unterschiedlicher Finanzkraft zu differenzieren. Die differenzierte Kreisumlage sei vor mehr als zehn Jahren abgeschafft worden. Der Landesgesetzgeber habe die Zusatzkreisumlage im Rahmen der FAG-Reform im Jahr 2015 gestrichen. Die FAG-Umlage sei übrig geblieben und im Jahr 2015 deutlich angehoben worden. Alle drei Instrumente hätten unterschiedliche Wirkungen. Während ein Instrument landesweit streue, wirkten die anderen beiden lediglich innerhalb der jeweiligen Region.

Aus der Sicht des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetags seien solche Instrumente grundsätzlich zu begrüßen und richtig, weil sie dazu beitragen, die besonders starke Finanzkraft einer Gemeinde allen anderen zugutekommen zu lassen, und weil sie das Instrument des Finanzausgleichs insgesamt stärken. Insofern habe er sich seinerzeit auch dafür ausgesprochen, die Zusatzkreisumlage beizubehalten.

Nach seinem Dafürhalten sei die Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage ein denkbares ergänzendes Instrument. Die Kreise könnten diese Option nutzen, müssten dies aber nicht zwingend tun. Dies bedeute auch eine Stärkung der Selbstverwaltung vor Ort.

Herr Ziertmann fügt hinzu, die differenzierte Kreisumlage sei auch aus der Sicht des Städteverbands Schleswig-Holstein durchaus ein mögliches Instrument. Er selbst habe sie seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren 2014 vorgeschlagen, allerdings mit einer anderen Zielrichtung, als sie jetzt diskutiert werde, nämlich hinsichtlich der Frage, wer welche Aufgaben wahrnehme

und wer in welchem Maße zur Finanzierung des Kreises beitrage. Auch diese Aspekte müssten bei einer Wiedereinführung der differenzierten Kreisumlage berücksichtigt werden.

Auf Fragen der Abg. Krämer stellt Herr Dr. Schulz klar, er habe nicht zum Ausdruck bringen wollen, dass die Kreise nach der Reform des Finanzausgleichs zu kurz kommen würden, sondern er habe lediglich die entsprechenden Zahlen referiert. Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten werfe einen Blick auf die Frage, welche Kommunalgruppe wie von einer Reform profitieren solle, die aber keine politischen Zielsetzungen verfolge, sondern eine Bedarfsorientierung zum Ziel habe. Die Zahlen, die auch Herr Brüggemann in seiner Präsentation aufgezeigt habe, seien der Saldo nach den Regelungen des Gesetzentwurfs. Die Zahlen für die Kreise nach dem Gutachten hingegen sähen ganz anders aus.

Das Gutachten enthalte einen Vorschlag, die Nivellierungssätze anders zu handhaben, als dies jetzt in dem Gesetzentwurf vorgesehen sei. Ein großer Teil des in dem Gutachten ausgewiesenen Saldos sei auf die dortige Vorgehensweise zurückzuführen, was allerdings in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht abgebildet werde. Die Simulationsrechnung des Ministeriums weise diesen Effekt ebenfalls aus und mache sozusagen eine Saldierung über alles hinweg. Wenn Kreise allein durch rechnerische Effekte profitierten, müssten Überlegungen hinsichtlich einer entsprechenden Anpassung angestellt werden.

Auf eine weitere Frage der Abg. Krämer veranschaulicht Herr Hettwer, die Gewerbesteuererinnahmen der Gemeinde Oststeinbek könnten dann auf 3 Millionen € sinken, wie er dies vorhin ausgeführt habe, wenn sozusagen alle beweglichen Unternehmen seiner Gemeinde den Rücken kehrten. Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer könnten sogar negativ werden, wie dies beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern im Zuge der Änderung des dortigen Finanzausgleichsgesetzes geschehen sei. Wenn die Gemeinde Oststeinbek den Gewerbesteuerhebesatz auf 100 % senken würde, wäre faktisch eine Negativzahlung zu leisten.

In den entsprechenden Tabellen des Ministeriums sei der Nivellierungssatz von 14 % ausgewiesen, nicht aber der von 33 %. Der Nivellierungssatz von 14 % mache im Kreis Stormarn einen Mehrertrag von 4 Millionen € aus. Bei einem Satz von 33 % betrügen die Mehreinnahmen 9 Millionen €. Diese Beträge seien auf den Kreis und auf finanzschwache Kommunen zu verteilen.

Die Gemeinde Oststeinbek habe im Übrigen nicht den niedrigsten Gewerbesteuerhebesatz in Schleswig-Holstein. Eine Kommune im Kreis Stormarn habe einen noch niedrigeren Gewerbesteuerhebesatz, nämlich von 250 %. In Baden-Württemberg gebe es Kommunen mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 265 %, in Bayern von 230 %, in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern von jeweils 200 %, in Hessen von 285 %, in Nordrhein-Westfalen von 260 %, in Sachsen-Anhalt von 237 % und in Thüringen von 240 %. Die Gemeinde Oststeinbek gewähre in Sachen Gewerbesteuerhebesatz faktisch einen kleinen Bonus, weil sonst viele Unternehmen, die durchaus sehr genau rechneten, womöglich nach Hamburg abwandern würden.

Abg. Strehlau wirft zu den Schulkostenbeiträgen die Frage auf, ob der Zeitpunkt, ab dem die Vollkostenrechnung gelten solle, nämlich das Jahr 2025, eventuell auch vorgezogen werden könne. Zudem wolle sie wissen, weshalb der Städteverband Schleswig-Holstein auf dem Standpunkt stehe, dass der in dem Gesetzentwurf vorgesehene Zeitpunkt 1. Januar 2008 hinsichtlich der Abschreibungsfähigkeit für Investitionskosten keine Anwendung finden dürfe.

Herr Ziertmann hält eine Vorziehung der Anwendung der Vollkostenrechnung durchaus für möglich. Er meint, es müsse allerdings eine Übergangszeit geben.

Wegen der Doppik, die mittlerweile eingeführt worden sei, müssten auch Abschreibungen erwirtschaftet werden, selbstverständlich auch die Abschreibungen von Schulgebäuden, die vor dem 1. Januar 2008 errichtet worden seien. Da sie von Schülerinnen und Schülern genutzt würden und in den Büchern stünden, sei auch dafür ein Schulkostenbeitrag in entsprechender Höhe zu entrichten. Dies sei für den Städteverband Schleswig-Holstein eine Frage der Systemgerechtigkeit.

Auf eine Frage des Abg. Petersdotter teilt Herr Dr. Schulz mit, er könne in Bezug auf den Flächenfaktor keine Anreizwirkung für eine expansive Siedlungspolitik und für den Straßenbau erkennen. Im Zweifel koste eine Straße unter dem Strich mehr, als über den Flächenfaktor im FAG erlöst werde.

Herr Bülow schließt sich dieser Auffassung an und bringt zum Ausdruck, dass gerade der Straßenbau schon jetzt nicht ausreichend finanziert sei.

Jeder Gemeinde sei bewusst, dass die Schaffung von Wohnraum auch mit einer Vielzahl anderer Aufgaben verbunden sei. So müssten beispielsweise die Kinderbetreuung und der Schulbesuch sichergestellt werden. Auch die Bereiche Sport, Kultur und so weiter dürften in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden.

Mit Blick auf die Schaffung von Wohnraum müssten in erster Linie die wohnungspolitischen Probleme des Landes Schleswig-Holstein, gerade auch in den verdichteten Bereichen, angegangen und gelöst werden. Man könne durchaus stolz darauf sein, dass einige Kommunen zur Lösung dieser Probleme beitragen, weil dies wahrlich nicht gerade leicht sei. Wer sich schon einmal damit befasst habe, wisse, wie schwierig es in der heutigen Zeit sei, beispielsweise eine Bauleitplanung zu erstellen.

Wohnraum müsse vor allem für junge Familien beziehungsweise für junge Menschen vor der Familiengründung geschaffen werden. Es gehe darum, eine gute demografische Struktur zu schaffen und zu erhalten, und dürfe nicht darum gehen, die Masse vor Ort beizubehalten oder gar zu steigern. Dies seien die politischen Ziele, zu deren Erreichung in den Städten und Gemeinden zusätzliche Aufgaben im Bereich der Infrastruktur wahrgenommen werden müssten.

Nach seinem Dafürhalten sei der Ansatz in dem Gesetzentwurf richtig, den Flächenverbrauch im Rahmen einer gesonderten Struktur und des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen. Wichtig sei auch eine sorgfältige Analyse über die tatsächlichen Treiber des Flächenverbrauchs in Schleswig-Holstein. In diesem Zusammenhang müsse zwischen Flächenverbrauch und Flächenversiegelung differenziert werden. Schwerpunkte der Flächenversiegelung im Land seien derzeit Flächen im Umland von kreisfreien Städten, auf denen beispielsweise Logistikzentren errichtet und die komplett zubetoniert würden. In einem Gebiet mit Einfamilienhäusern hingegen würden lediglich die jeweiligen Grundflächen der Häuser versiegelt. Die Gärten dort wiesen zum Teil eine deutlich höhere Biodiversität auf, als dies mittlerweile in vielen Landesteilen außerhalb der Wohngebiete der Fall sei.

Herr Ziertmann merkt an, das Problem sei, dass der Straßenkilometer ein Synonym für die Flächenlasten sei, genauso wie die Personenbedarfsgemeinschaften für den Soziallastenansatz. Wenn Gemeinden überlegten, für bestimmte Straßen ihre gemeindliche Straßenbaulast aufzugeben, weil sie vielleicht nicht mehr in dem Maße wie früher benötigt würden, und sie über den kommunalen Finanzausgleich bares Geld dafür erhielten, dürfte dies kommunalpolitisch eher ein Hinderungsgrund für den Straßenbau sein. Anreize könnten seiner Ansicht nach

über den Landesentwicklungsplan und über die Frage, welche Siedlungspolitik und Wachstumsstrategien verfolgt würden, gesetzt werden.

Auf Fragen des Abg. Dr. Dolgner führt Herr Dr. Schulz aus, die Landesregierung habe ein sehr wissenschaftlich orientiertes Gutachten zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Schleswig-Holstein in Auftrag gegeben. Im Weiteren habe die Landesregierung allerdings keine Einzelelemente herausgegriffen, sondern eine Gesamtreform in fiskalischer Hinsicht vorgenommen. Diese zwei Aspekte müssten auseinandergehalten werden.

Hinsichtlich der Symmetriebetrachtung hätten alle Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in ihren Eingangsstatements zu der vertikalen Dimension des Finanzausgleichs deutlich gemacht, dass es diesbezüglich Zweifel an den entsprechenden Ausführungen in dem Gesetzentwurf gebe. Ansonsten hätten sie sich nicht dafür ausgesprochen, einen Symmetriekoeffizienten von 1,0 zu erreichen. Die Berechnung in dem Gesetzentwurf der Landesregierung, den er im Übrigen keinem Abgeordneten erklären müsse, sei auch für die kommunalen Landesverbände überraschend gewesen.

Auf die Frage, weshalb der Schleswig-Holsteinische Landkreistag jetzt nicht gegen die von der Landesregierung vorgesehenen Regelungen klage, könne er nur sagen, dass das Klagen kein Selbstzweck sei. Schließlich müsse man sich auch darüber im Klaren sein, was mit einer Klage erreichbar sei und was nicht, und sich die Frage stellen, ob die einzelnen Elemente des vorliegenden Gesetzentwurfs in Gänze vielleicht nicht doch eine Verbesserung darstellten. Im Saldo seien die beabsichtigten Maßnahmen der Landesregierung nämlich keine Verschlechterung für die Kreise, sondern eine Verbesserung gegenüber dem Status quo.

Eine Eins-zu-eins-Umsetzung des Gutachtens sei seiner Ansicht nach wohl nie die erklärte Zielsetzung der Landesregierung gewesen. Ansonsten könne man sich auch nicht auf einen gemeinsamen Prozess einlassen, der von einem Gutachten zu einem Gesetzentwurf führen solle. Vor dem Hintergrund der vielen unterschiedlichen Interessen, die in diesem Zusammenhang so weit wie möglich unter einen Hut gebracht werden müssten, komme es unter dem Strich im Wesentlichen darauf an, ob das Gesamtergebnis passe.

Auch wäre wohl niemandem geholfen, wenn sich das Landesverfassungsgericht regelmäßig mit dem Finanzausgleich befassen müsse. Er gehe nicht davon aus, dass, wenn ein Kreis

gegen das FAG klage, das Landesverfassungsgericht urteilen werde, das Gutachten hätte eins zu eins umgesetzt werden müssen. Es werde dann allenfalls an einzelnen Stellschrauben gedreht, wie dies auch bereits jetzt im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses geschehe.

Als Fazit halte er fest, dass das vorliegende Ergebnis zwar nicht gerade zu bejubeln, aber zumindest für die nächsten Jahre bis zu einer Evaluation akzeptabel sei. Dann komme diese Thematik ohnehin wieder auf den Tisch und werde gegebenenfalls weiterentwickelt.

Herr Ziertmann zeigt auf, das Landesverfassungsgericht habe seinerzeit drei Aufträge erteilt, nämlich einen substanziellen Ebenenvergleich zwischen dem Land und den Kommunen anzustellen, wegen der Einführung eines Soziallastenfaktors zu prüfen, ob es rauminduzierte Bedarfe gebe, und die Nivellierungssätze zu überprüfen. Daraufhin habe die Landesregierung die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag gegeben, in das auch eigene Vorstellungen von Gutachtern eingeflossen seien. Zudem enthalte der Koalitionsvertrag bestimmte Punkte, die der kommunale Finanzausgleich erfüllen solle. Insofern sei das Feld weiter geworden, als es das Landesverfassungsgericht eigentlich vorgegeben habe.

Nach seiner Wahrnehmung habe sich die Landesregierung im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs bei einigen Aspekten, bei denen das Landesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit bestätigt habe, darauf besonnen, anstatt das Feld weiter zu öffnen. Dies beziehe sich beispielsweise auf die Bestimmung der drei Teilschlüsselmassen und auch auf die Zentrale-Orte-Masse, die das Landesverfassungsgericht sowohl bezüglich ihrer Daseinsberechtigung als auch hinsichtlich der Berechnungsweise ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt habe.

Da er den Gesetzentwurf nicht geschrieben habe, seien wohl andere Personen besser berufen, dessen Inhalte detailliert vorzutragen und zu erläutern. Außerdem sehe er sich nicht imstande, einen Gesetzentwurf zu verteidigen, zu dem er durchaus kritisch Stellung genommen habe.

Bezüglich der Frage der Symmetrie wolle er nur darauf hinweisen, dass die kommunalen Landesverbände die Berechnungsweise strittig gestellt hätten. Derzeit werde von einem Symmetriekoeffizienten von 0,9577 ausgegangen. Auch nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung gebe es eine Einschätzungsprärogative der Landesregierung hinsichtlich eines bestimmten Korridors. Aufgrund eines jahrelangen Ungleichgewichts zulasten der Kommunen

müsse der Symmetriekoeffizient bei 1,0 beginnen und im Grunde genommen noch darüber hinausgehen, um dadurch einen Nachholeffekt zu erzielen. Verfassungsrechtlich werde ein Symmetriekoeffizient unter 1,0 höchstwahrscheinlich angreifbar sein.

Wer die Formulierung im Stabilitätspakt sehr aufmerksam gelesen habe, werde festgestellt haben, dass die kommunalen Landesverbände keinesfalls zugestanden hätten, dass ein Verzicht auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträge durch die kommunale Ebene möglich sei. Als kommunaler Vertreter würde er etwas Derartiges auch nie sagen. Durch einen legislatorischen Akt im Schleswig-Holsteinischen Landtag könne allerdings ein Verbot der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen herbeigeführt werden, und zwar dann mit einer Konnexitätsverpflichtung. Die Formulierung in der entsprechenden Vereinbarung, aus Anlass der Aufhebung der Pflicht, Straßenausbaubeiträge zu erheben, keine weiteren finanziellen Forderungen zu erheben, beziehe sich darauf, dass es jeder Kommune im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts obliege, zu entscheiden, ob sie zur Refinanzierung des Straßenausbaus auf das Mittel der Straßenausbaubeiträge zurückgreifen wolle oder nicht.

Herr Bülow betont, die Teilmassenquoten, die in dem Gesetz später einmal festgeschrieben würden, seien keinesfalls ausgewürfelt worden, wie dies der Abg. Dr. Dolgner offensichtlich suggerieren wolle. Hinsichtlich der Frage, wie viele Teilmassenquoten es geben könne, hätten die Gutachter mehrere Versionen aufgezeigt, unter anderem die Bildung von drei Teilmassenquoten. Der Gesetzentwurf weise unter Berufung auf das Gutachten entsprechende Quotenberechnungen aus. Die endgültigen Teilmassenquoten ergäben sich dann durch die Einbeziehung bestimmter Umbuchungen, die sich darauf auswirkten. Diese würden jetzt auf der Grundlage des Stabilitätspakts allerdings zum Teil wieder rückgängig gemacht. Schlussendlich würden in dem Gesetz etwas andere Teilmassenquoten festgeschrieben als in dem Gesetzentwurf aufgezeigt, vermutlich solche, wie sie in der Begründung zu dem Gesetzentwurf aufgeführt worden seien.

Die Aufhebung der Pflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sei sicherlich keine konnexitätsrelevante Maßnahme. Dies werfe allerdings die Frage auf, wie die Kommunen künftig die Aufgabe des Straßenausbaus noch leisten könnten. Wenn die jetzt bestehende sogenannte Freiwilligkeit insofern beseitigt würde, als man dieses Instrument als solches verbiete und aufhebe, wäre dies mit Sicherheit konnexitätsrelevant und würde völlig neue Fragen aufwerfen. Insofern bleibe es bei der bereits genannten Formulierung.

Auf Nachfragen des Abg. Dr. Dolgner meint Herr Dr. Schulz, den eigentlichen Weg vom Gutachten zum Gesetzentwurf könnten später sicherlich die beiden anwesenden Gutachter noch genauer aufzeigen.

Die kommunalen Landesverbände hätten in der Tat eine fiskalische Gesamtbetrachtung eingefordert und hielten sie auch für richtig, obwohl sie seinerzeit eine aufgabenscharfe Analyse gefordert hätten. Ein Verfassungsgerichtsurteil zu bestimmten Aspekten könne am Ende fiskalisch vielleicht durchaus in Richtung der Kommunen wirken. Aber wie und vor allen Dingen wann dies wirke, vermöge er nicht zu beurteilen. Da ein Urteil gewiss nicht schon morgen ergehen werde, liege eine entsprechende Erkenntnis womöglich ohnehin erst dann vor, wenn das Gesetz schon evaluiert werde.

Er gehe davon aus, merkt Herr Bülow an, dass der Weg von den Teilquoten von 46,76 % und 53,24 % zu den Teilquoten für die Schlüsselzuweisungen unter Beibehaltung des Anteils der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte von 31,21 %, 53,24 % und 15,55 % sauber gerechnet und auch ohne Weiteres nachweisbar sei.

Seiner Ansicht nach müsse auch berücksichtigt werden, dass sich wesentliche Empfehlungen des Gutachtens und Instrumente, die darin enthalten seien und die auch zu Veränderungen des finanziellen Ergebnisses für einzelne Kommunen sowie für die Kommunalgruppen führten, eben wegen des Charakters dieser Instrumente nicht in den Teilmassenquoten abbildeten, sondern dann bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen innerhalb der einzelnen Gruppen, beispielsweise was den Flächenfaktor, den Kinderfaktor und auch die Nivellierungssätze betreffe.

Abg. Kilian wirft die Frage auf, ob es sinnvoll sein könnte, den Vorschlag, den unter anderem die Stadt Quickborn in ihrer schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 19/4366](#), unterbreitet habe, nämlich die Einführung eines Faktors in Bezug auf eine Gewerbesteuerumlagesenkung, mit der von Landrat Lorenzen ins Spiel gebrachten Kannregelung bezüglich der differenzierten Kreisumlage miteinander zu kombinieren.

Herr Bülow führt aus, die in Rede stehende Thematik könne auf verschiedene Weise geregelt werden. So seien bis zu der Reform vor einigen Jahren feste Sätze in das Gesetz aufgenommen worden, die der Landtag dann beispielsweise im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung jeweils habe nachziehen müssen. Seiner Ansicht nach seien die Nivellierungssätze, deren

Streichung der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein fordere, nicht verzichtbar. Allerdings müssten die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen insgesamt in den Blick genommen werden. Man könne sicherlich einmal darüber nachdenken, die beiden Vorschläge miteinander zu verbinden. Ob dann allerdings eine für alle Seiten tragbare Lösung gefunden werde, könne er jetzt auf die Schnelle nicht sagen.

Herr Ziertmann bringt zum Ausdruck, den Einsatz des Instruments der differenzierten Kreisumlage könne er beispielsweise im Kreis Nordfriesland aufgrund der starken Spreizung bei der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden sehr gut nachvollziehen. Letztlich hänge dort die Entwicklung der Steuerkraft auch von der Lagegunst durch Windkraft ab. Er sei zwar offen für die Wiedereinführung des Instruments der differenzierten Kreisumlage, sehe es allerdings etwas kritisch, es im gesamten Land einzusetzen. Auch müssten die möglichen Folgewirkungen berücksichtigt werden.

Herr Dr. Schulz merkt an, es werde immer so dargestellt, dass durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage in Kombination mit der Thematik der Nivellierungssätze am Ende weniger Geld in den Kassen der Gemeinden vorhanden sei. Er verwehre sich gegen diesen Eindruck, weil dies keineswegs der Fall sei. Die Frage sei lediglich, wohin das Mehr an Geld fließe, das durch die Absenkung der Gewerbesteuerumlage zur Verfügung stehe. Durch den Effekt der Nivellierungssätze verbleibe von dem Mehr vielleicht weniger in einer Gemeinde vor Ort. An anderen Stellen in der kommunalen Familie hingegen stünden dann mehr Mittel zur Verfügung.

Nach seinem Dafürhalten könnten die beiden von dem Abg. Kilian genannten Instrumente nicht miteinander verbunden werden, weil die Auswirkungen und die Steuerungsmechanismen schlicht zu vielfältig seien. Auch sei es schwierig, die Vor- und Nachteile jetzt auf einer abstrakten Ebene zu klären.

Auf eine Nachfrage des Abg. Kilian hebt Herr Dr. Schulz hervor, die Sorge, dass Unternehmen aufgrund höherer Nivellierungssätze und möglicherweise damit einhergehender Steuererhöhungen Schleswig-Holstein verließen, habe er nicht. Zweifelsohne könnten sich die Nivellierungssätze nach oben entwickeln. In diesem Zusammenhang müsse allerdings die grundsätzliche Frage gestellt werden, ob damit zwingend immer auch Steuererhöhungen verbunden seien.

Die Entscheidung eines Unternehmens, sich in Schleswig-Holstein anzusiedeln, hänge sicherlich auch von der Höhe der Gewerbesteuerhebesätze ab, aber nicht ausschließlich. Dass sich Unternehmen Standorte außerhalb von Hamburg suchten, liege schlicht und ergreifend daran, dass es im städtischen Bereich nicht mehr genügend Platz gebe. Deswegen müssten Unternehmen in die Peripherie ausweichen. Die Stadt Norderstedt beispielsweise, die einen deutlich höheren Gewerbesteuerhebesatz habe, könne sich nicht über eine fehlende Ansiedlung von Unternehmen beklagen.

Wenn man sich mit dieser Thematik vertiefter auseinandersetzen wolle, dürfe man sich nicht nur einzelne Kommunen herauspicken, die zufälligerweise in der heutigen Anhörung ihre Position darstellen könnten. Vielmehr müssten die möglichen Auswirkungen im gesamten Hamburger Randbereich betrachtet werden, wo die Gegebenheiten durchaus sehr unterschiedlich seien.

Abg. Raudies verweist auf den Bericht der Landesregierung zum Sachstand und zur Planung der Überarbeitung des kommunalen Finanzausgleichs, [Drucksache 19/565](#), aus dem Jahr 2018. Sie zeigt auf, darin sei als eines der Ziele formuliert, dass für den kommunalen Schulbau und den kommunalen Straßenbau sowie die Bezuschussung eigener digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler eine ausreichende Finanzierung der Kommunen erreicht werden solle. Sie wolle wissen, ob dieses Ziel mit dem von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf erreicht werde.

Herr Ziertmann erläutert, gemäß dem KfW-Kommunalpanel aus dem Jahr 2020 sei der Investitionsrückstand der Kommunen bundesweit auf mittlerweile 147 Milliarden € gestiegen. Nach dem Königsteiner Schlüssel ergebe sich für Schleswig-Holstein ein Investitionsrückstau in Höhe von 5 Milliarden €. Der Infrastrukturbericht des Landes gehe sogar von mehr als 6 Milliarden € aus. Investitionen für den Schulbau seien mit 1,3 Milliarden € angemeldet. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen komme er zu dem Ergebnis, dass sowohl das Land als auch die Kommunen finanziell nicht auskömmlich ausgestattet, sondern unterfinanziert seien. Diese Mangellage zwingt jede Kommune dazu, ihre Projekte und Maßnahmen jeweils zu priorisieren. Da in Schleswig-Holstein nun einmal keine baden-württembergischen und auch keine bayerischen Verhältnisse herrschten, werde auf kommunaler Ebene auch immer über eine Reduzierung der Ausgaben und über eine Erhöhung der Einnahmen diskutiert.

Herr Brüggemann ergänzt, die Erreichung dieses Zieles hänge auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune und der Kommunalgruppe ab. Die Stadt Flensburg werde, auch mit Unterstützung des Landes, im Jahr 2020 einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen. In den Jahren 2021 und 2022 hingegen seien massive Mindereinnahmen zu erwarten und würden die Haushalte insofern defizitär sein. Insofern müsse die Stadt Kredite aufnehmen, um beispielsweise in Schulen und Straßen investieren zu können. Die Rechtsaufsicht stehe in diesem Zusammenhang auf dem Standpunkt, dass der Schuldendienst für diese Kredite nicht geleistet werden könne, weil der Haushalt der Stadt defizitär sei.

Ein Thema, das die Kommunen auch sehr belaste, sei der Brandschutz in Schulen im Zuge der vor einigen Jahren geänderten Landesbauordnung. Zwei Schulen in Flensburg seien in den 1960er-Jahren nach dem Kasseler Modell errichtet worden. Um sie allein in Sachen Brandschutz auf den eigentlich geforderten Stand zu bringen, seien Investitionen im zweistelligen Millionenbereich erforderlich. Vor diesem Hintergrund bedürfe es einer Unterstützung seitens des Landes in Form von generellen Förderprogrammen für die Schulen und auch zur Sicherstellung der laufenden Leistungsfähigkeit.

Auf Fragen des Abg. Plambeck antwortet Herr Ziertmann, die Nivellierungssätze dynamisch nach den gewogenen Durchschnittshebesätzen von 90 % festzusetzen, biete den Vorteil, dass man sich alle zwei Jahre die Diskussion über die richtige Höhe der Nivellierungssätze spare. Dieser Regelungsmechanismus sei seiner Ansicht nach regelmäßig nicht falsch, weil dadurch im kommunalen Finanzausgleich die natürliche Hebesatzentwicklung nachvollzogen werde.

Seiner Meinung nach sollte ein Verteilungsmaßstab bei den Schwimmsportstätten untergesetzlich in einer Richtlinie festgelegt werden. Er halte es für nicht ganz fernliegend, die erteilten Schwimmstunden als Größe hierfür zugrunde zu legen, weil dadurch auch eine Verbindung zur Sportförderung bestehe, und nicht die Wasserfläche.

Herr Bülow fügt hinzu, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag habe sich bislang immer für statisch gesetzlich festgesetzte Nivellierungssätze ausgesprochen. Die Politik müsse da ein Stück weit Verantwortung für deren Höhe übernehmen. In den vergangenen Jahren sei eine Anpassung immer wieder einmal gelungen. Dadurch bekomme man auch die sich selbst weiterentwickelnde Spirale in diesem System ein Stück weit in den Griff.

Er könne durchaus nachvollziehen, dass der Landesgesetzgeber bezüglich des Verteilungsmechanismus bei den Schwimmsportstätten mit der Orientierung an der Zahl der Schwimmstunden ein bestimmtes Ziel verfolge. Dies sei aber auch mit Nachteilen verbunden, weil sich die Zahl der Schwimmstunden in einem Schwimmbad von Jahr zu Jahr stark ändern könne, beispielsweise durch Renovierungsmaßnahmen. Freibäder hätten zudem einen strukturellen Nachteil insofern, als sie Schwimmstunden nur in wenigen Monaten des Jahres anbieten könnten. Auch sei ein gewisser Aufwand für die Erfassung der Schwimmstunden erforderlich. Seiner Ansicht nach wäre es in der Tat sinnvoll, wenn der Gesetzentwurf an dieser Stelle ein Stück weit Flexibilität lasse und eine untergesetzliche Regelung ermögliche, die praktikabel und handhabbar sei und mit der die Ziele dennoch erreicht würden.

Abg. Krämer schildert kurz die Sichtweise ihrer Fraktion zu dem Verteilungsmechanismus bei Schwimmsportstätten.

Vom Abg. Holowaty nach der Möglichkeit der Einführung eines kreisdifferenzierten Nivellierungssatzes gefragt, um die unterschiedlichen Wirtschafts- und Regionalstrukturen in den Kreisen jeweils besser abbilden zu können, bringt Herr Ziertmann zum Ausdruck, die Aufgabe des kommunalen Finanzausgleichs sei, einen Ausgleich auch innerhalb des gesamten Landes herbeizuführen. Früher habe es einmal bei der Finanzausgleichsumlage zum Teil eine Begrenzung auf Kreise gegeben. Er wolle dieser Idee nicht nähertreten.

Herr Dr. Schulz schließt sich seinem Vorredner an und meint, diese Lösung möge vielleicht auf den ersten Blick als geeignet erscheinen. Sie bedürfe aber sicherlich noch einer genaueren Betrachtung, um festzustellen, welche Auswirkungen sie unter dem Strich habe. Insbesondere auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sei er im Augenblick eher skeptisch.

Herr Bülow merkt an, eine abschließende Einschätzung hinsichtlich der Einführung eines kreisdifferenzierten Nivellierungssatzes traue er sich im Moment nicht abzugeben. Nivellierungssätze dienten letzten Endes der Feststellung einer fiktiven Steuerkraft der Gemeinden, und zwar zum einen für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen und zum anderen bei der Bemessung der Steuerkraft für die Heranziehung zur Kreisumlage.

Die kommunalen Landesverbände hätten festgestellt, dass bei der Berechnung der Steuerkraft für die Kreisumlage in den Nivellierungssätzen derzeit auch die Steuersätze der kreisfreien Städte enthalten seien, obwohl sie für die Kreisumlage im Grunde genommen nicht relevant

seien, sondern lediglich für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeindeebene. Dies sei möglicherweise ein Ansatz, über den es sich nachzudenken lohne.

(Unterbrechung: 17:06 bis 17:10 Uhr)

komba gewerkschaft Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/4407](#)

Herr Paustian, Geschäftsführer der komba gewerkschaft Schleswig-Holstein, trägt die Stellungnahme, Umdruck 4407, vor.

dbb beamtenbund und tarifunion - Landesbund Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/4383](#)

Herr Tellkamp, Landesbundvorsitzender des dbb beamtenbund und tarifunion, gibt einen Überblick über die Stellungnahme, Umdruck 4383.

**Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft -
Landesverband Schleswig-Holstein**

[Umdruck 19/4402](#)

Frau Coordes, stellvertretende Landesvorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Schleswig-Holstein, geht in ihren Ausführungen auf die Themen Lüftung, Digitalisierung und pädagogische Raumkonzepte ein.

* * *

Auf eine Frage der Abg. Strehlau zu einer möglichen Verwaltungsstrukturreform antwortet Herr Tellkamp, es sei sicherlich ein interessanter Gedanke, auch Ämter sozusagen zu Großgemeinden zu machen. Allerdings wüssten wohl alle, dass dies ein ausgesprochen schwieriger Prozess sei, der sicherlich viele Gegner auf den Plan rufen würde. Insofern sei dieser Gedanke, auch wenn ihm bei sachlicher Betrachtung viel Positives abzugewinnen sei, wenig re-

alistisch. Mit Blick auf die Ämter gebe es sicherlich andere Möglichkeiten einer kommunalverfassungsrechtlichen Reform. Seiner Meinung nach seien die Reformen der letzten Jahre im Kommunalverfassungsrecht ohnehin nicht immer hundertprozentig gelungen.

Seiner Ansicht nach müsse einmal der Bereich der Aufgabenerledigung stärker in den Fokus genommen werden, damit lebensnahe Vorgänge faktisch aus einem Guss erledigt werden könnten. So könne es beispielsweise nicht angehen, dass die Bürgerinnen und Bürger bei einem Umzug ihr Fahrzeug und ihre Wohnung nicht „in einem Rutsch“ ummelden könnten. Hier gelte es, die Effizienz auch mit den technischen Möglichkeiten, die heutzutage durchaus schon vorhanden seien, zu steigern und Zuständigkeitsfragen zu optimieren.

Er würde sich einer Diskussion nicht verschließen, über Verwaltungseinheiten auf kommunaler und auch auf Landesebene zu diskutieren, um zu effizienteren Strukturen zu kommen, und hätte große Lust, sich an einem solchen Prozess zu beteiligen. Der dbb und auch seine Mitglieder seien keine Gegner derartiger Überlegungen. Schließlich wollten alle ihre Aufgaben zielgerichtet und effizient erledigen, was heute in vielen Bereichen bedauerlicherweise noch nicht möglich sei.

Auf Fragen der Abg. Raudies verdeutlicht Herr Paustian, ob die Finanzausstattung der Kommunen letztendlich auskömmlich sei, werde erst die Zukunft zeigen. Es dürfe aber nicht vergessen werden, dass die Mittel schon jetzt in der Regel nicht reichten.

Er wolle an dieser Stelle nur darauf hinweisen, wie weit die Schere bei der Besoldung im öffentlichen Dienst zwischen Bundes- und Landesbeamten mittlerweile auseinandergehe. So habe ein Bundesbeamter in der Besoldungsgruppe A 9 in der Stufe 6 nach 40 Dienstjahren rund 100.000 € mehr als ein Landesbeamter verdient. Vor diesem Hintergrund gebe es gerade im kommunalen Bereich Probleme, Beamtinnen und Beamte zu rekrutieren. Sie wechselten unter Umständen eher zum Land, weil es dort mehr und bessere Beförderungsmöglichkeiten gebe.

Einige Regelungen, deren Änderung der Landesgesetzgeber in diesem Zusammenhang durchaus auf den Weg bringen könnte, seien schlicht und einfach noch nicht stimmig. An dieser Stelle nenne er nur die Stellenobergrenzenverordnung, wonach ein Beamter in der Besol-

dungsgruppe A 9, dem eigentlich eine Zulage zustehe, sie nicht erhalten dürfe, weil ein anderer Beamter sie schon bekomme. Solche Regelungen machten das Ganze sicherlich nicht einfacher.

Das Problem bei den Kommunen sei oftmals, dass die eine oder andere Stelle nicht im Stellenplan ausgebracht werde, weil sie schlicht und einfach Geld koste. Da in den Kommunen aber auch Staatsaufgaben erledigt werden müssten, würden Aufgaben mit dem wenigen vorhandenen Personal oft nur suboptimal erfüllt und es komme auch zu Mehrarbeit.

Insofern müsse seiner Ansicht nach noch an vielen kleinen Stellschrauben gedreht werden und sei noch eine Vielzahl konstruktiver Gespräche im politischen Raum zu führen.

Herr Tellkamp legt dar, viele Kommunalparlamente nutzten schon jetzt sehr häufig Instrumente, oftmals in rechtlichen Grauzonen, um die Personalkosten auch bei Beamtinnen und Beamten zu drücken, beispielsweise durch Wiederbesetzungssperren. Selbst im Tarifsektor werde bisweilen versucht, Einfluss auf Eingruppierungen zu nehmen, was rechtlich nicht haltbar sei.

Er befürchte, dass es vor dem Hintergrund der Debatte, die Notkredite, die Bund und Länder jetzt vergäben, müssten die nächsten 40 Jahre hinweg abbezahlt werden, auch 40 Jahre lang Druck auf den öffentlichen Dienst geben werde. In dieser Hinsicht werde auch der dbb in den nächsten Jahrzehnten noch mit einer Vielzahl von Fragen und Problemen konfrontiert sein.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Rother hinsichtlich eines verbindlichen Kostenfaktors bezüglich der Personalkosten für staatliche Aufgaben, wie ihn die komba gewerkschaft in ihrer schriftlichen Stellungnahme fordere, zeigt Herr Paustian auf, dies müsse seiner Ansicht nach seitens der Länder in Bezug auf die Staatsaufgaben einmal fundiert und intensiv beleuchtet werden, beispielsweise für die Gesundheitsämter und die Lebensmittelkontrolle. Diese Bereiche seien de facto der kommunalen Selbstverwaltung entzogen. Für eine solche Überprüfung sei aber die Bereitschaft aller Bundesländer erforderlich, weil sie untereinander sehr vernetzt seien.

Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V.

[Umdruck 19/4375](#)

Frau Wulf, Geschäftsführerin des Landesverbands Frauenberatung Schleswig-Holstein, beschreibt kurz die Arbeit des Landesverbands, geht unter anderem auf die vorgesehene Erhöhung des Budgets ein und betont, dass diese Mittel dennoch bei Weitem nicht ausreichen. Die vorgesehene Dynamisierung des Budgets könne sie nur begrüßen. Damit sei eines der dringlichsten Anliegen des Landesverbands Frauenberatung gehört und umgesetzt worden. Die Beratungszeiten seien über die Jahre hinweg immer weiter geschrumpft. Einige Teams könnten schon lange nicht mehr nach Tarifvertrag bezahlt werden. Damit sei Altersarmut nicht nur für die Betroffenen von Gewalt ein Thema, sondern im Grunde genommen auch für die Fachkräfte. Auch schwänden damit die Chancen für die Gewinnung guter Nachwuchskräfte, insbesondere auf dem Land.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Kilian zeigt Frau Wulf auf, die von der Landesregierung in Auftrag gegebene und von Zoom e. V. zu erstellende Bedarfsanalyse werde gerade durchgeführt. Ihres Wissens sollten die Ergebnisse Ende Oktober beziehungsweise Anfang November zunächst dem auftraggebenden Ministerium vorgelegt werden. Wann die Ergebnisse dann öffentlich würden, könne sie nicht sagen, vielleicht am 25. November, dem Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen.

Auf die Frage der Abg. Raudies, ob die Hilfe bei sexualisierter Gewalt in finanzieller Hinsicht schon ausreichend abgebildet sei oder ob es da noch einen weiteren Finanzbedarf gebe, betont Frau Wulf, der Bedarf auf diesem Gebiet sei noch nicht abgedeckt. 80 % der Mittel flössen an die Frauenhäuser und 20 % an die Beratungsstellen, die sich diese Mittel noch für die Arbeit gegen häusliche und sexualisierte Gewalt aufteilen müssten.

Die Arbeit der Notrufe im Bereich der sexualisierten Gewalt gehe bedauerlicherweise immer etwas unter, weil es bei der häuslichen Gewalt durch die Bedrohungslage eine extreme Dringlichkeit gebe. Dafür müssten genügend Schutzräume und Zufluchtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es müsse aber auch eine gute Beratung für diejenigen Frauen geben, die nicht in ein Frauenhaus gehen wollten oder könnten.

Abg. Bockey wirft die Frage auf, ob sich die Beratungsstruktur hinsichtlich sexualisierter und häuslicher Gewalt in anderen Bundesländern von der in Schleswig-Holstein unterscheide. - Frau Wulf erläutert, in den Bereich der sexualisierten Gewalt fielen in Schleswig-Holstein Missbrauch, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Das Thema Missbrauch sei in einigen anderen

Bundesländern in die Beratungs- und Interventionsstellen integriert, wohingegen es in Schleswig-Holstein in den Fachberatungsstellen und in den Frauenberatungsstellen angesiedelt sei. Diese Entscheidung sei schon vor ihrer Zeit getroffen worden, sodass sie über die Gründe nichts sagen könne.

Auf eine Nachfrage der Abg. Bockey zu der Personalausstattung und den Beratungsangeboten in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern hebt Frau Wulf hervor, sie wolle da keinen Vergleich mit anderen Bundesländern anstellen, weil es ihrer Ansicht nach auf die tatsächliche Zahl der Gewaltfälle ankomme. Im Jahr 2018 seien in Deutschland 121 Frauen von ihrem Partner oder Expartner getötet worden. Schleswig-Holstein habe da mit 15 Morden über dem Durchschnitt gelegen. Wenn andere Bundesländer in Sachen Gewaltprävention etwas besser machten als Schleswig-Holstein, werfe sie aber gerne einen Blick auch über die Ländergrenzen hinweg.

Auf eine Frage des Abg. Petersdotter zu den investiven Mitteln, mit denen bauliche Maßnahmen in Angriff genommen und umgesetzt worden seien, erklärt Frau Wulf, die Mittel aus dem Finanzausgleich flössen hauptsächlich in den Personalbereich. Die Beratungsstellen hätten sich in den allermeisten Fällen in den Häusern eingemietet und investiven Bedarf in Bezug auf Umbauten angemeldet, beispielsweise Behindertentoiletten und schalldichte Türen. Neubauten oder Ähnliches stünden aber nicht an.

An dieser Stelle wolle sie noch darauf hinweisen, dass durch die mangelnde Dynamisierung bei den Personal- und auch bei den Sachkosten in der Vergangenheit Defizite entstanden seien. Insofern sehne sie die nunmehr vom Land vorgesehene Dynamisierung der Finanzmasse dringend herbei.

LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holsteins
Frauenhaus Schwarzenbek

[Umdruck 19/4355](#)

Frau Sitnikowa und Frau Zingarini tragen für die LAG Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holsteins und das Frauenhaus Schwarzenbek die Stellungnahme anhand einer Präsentation - Anlage 2 - vor.

Die Frage der Abg. Raudies, ob sich das Defizit, auf das die LAG Bezug nehme, ausschließlich auf die autonomen Häuser beziehe, bejaht Frau Sitnikowa.

Auf eine entsprechende Frage des Abg. Petersdotter antwortet Frau Sitnikowa, investive Mittel für Frauenhäuser flössen aktuell durchaus. Das Beantragungsverfahren sei allerdings etwas kompliziert. In diesem Zusammenhang müssten die Mieter, die in der Regel Städte und Gemeinden seien, mit dem Ministerium zusammenarbeiten und Anträge stellen. Es würden Impulsgelder und auch Mittel aus dem sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt.

Einige Frauenhäuser seien mittlerweile in umgebaute oder sogar neu errichtete Häuser umgezogen, beispielsweise das Frauenhaus Ostholstein. Für das Frauenhaus Wedel würden gerade Anträge gestellt und seien bereits erste Entwürfe ausgearbeitet worden. In einigen Kreisen gebe es bedauerlicherweise keine Frauenhäuser. Das Ministerium prüfe immer sehr genau, ob für ein Frauenhaus überhaupt ein Bedarf bestehe.

Frau Zingarini ergänzt, im Frauenhaus Schwarzenbek seien in den letzten Jahren nur wenige Investitionen getätigt worden, weil die finanziellen Spielräume dafür schlicht und einfach nicht gegeben gewesen seien. Es könne nur dann investiert werden, wenn beispielsweise Impulsgelder zur Verfügung stünden. Eine massive Unterdeckung sei schon allein deswegen entstanden, weil die Miete nicht in der tatsächlichen Höhe vom Land übernommen worden sei. Insofern sei es sehr wichtig, künftig sowohl die Miet- als auch die Mietnebenkosten in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen.

Auf eine Frage des Abg. Harms hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs an Frauenhäusern berichtet Frau Sitnikowa, im August habe zusammen mit Vertretern der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg ein Termin stattgefunden, bei dem über die Errichtung eines Frauenhauses in dieser Region entweder in den Händen der LAG Autonome Frauenhäuser Schleswig-Holsteins oder in Trägerschaft gesprochen worden sei. Die LAG habe dort die Situation der Frauenhäuser und die Grundlagen ihrer Arbeit vorgestellt. Die Entscheidung der Kreise stehe momentan noch aus.

Vier Frauenhäuser in Schleswig-Holstein verfügten derzeit über jeweils lediglich 15 Plätze. Zwei davon würden die Zahl der Plätze gerne aufstocken, weil sie die entsprechenden Möglichkeiten dazu hätten. Ihrer Ansicht nach fehlten in Schleswig-Holstein rund 400 Plätze in

Frauenhäusern. Auch durch die vorgesehene Aufstockung der Mittel in Höhe von 1,1 Millionen € werde diese Zahl nicht realisiert werden können. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Situation in Zukunft entwickeln werde.

Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH

[Umdruck 19/4359](#)

Frau Dr. Lemm, Generalintendantin und Geschäftsführerin der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH, nimmt Bezug auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 19/4359](#). Sie weist darauf hin, dass das Schleswig-Holsteinische Landestheater in den letzten zehn Jahren umfangreiche Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt habe. So sei beispielsweise Personal abgebaut und seien Standorte zusammengelegt worden.

Die Nachricht von der Erhöhung des Dynamisierungssatzes der FAG-Mittel auf insgesamt 2,5% habe sie sehr gefreut. Dies sei ein wichtiges Signal. Sie müsse allerdings darauf aufmerksam machen, dass selbst diese Erhöhung langfristig nicht ausreichen werde, um allein die zu erwartenden Steigerungen bei den Tarifabschlüssen vollständig auszugleichen, die meistens deutlich über 2,5 % lägen. Auch die allgemeinen Kostenerhöhungen dürften dabei nicht außer Acht gelassen werden. Nach ihrem Dafürhalten wäre es grandios, wenn die Unterstützung für die Kultur in der Verfassung als pflichtige und nicht als freiwillige Aufgabe verankert werde.

* * *

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

[Umdruck 19/4363](#)

Herr Wollny, Ministerialdirigent beim Landesrechnungshof, trägt vor, das Landesverfassungsgericht habe in seinen Entscheidungen zum kommunalen Finanzausgleich dargelegt, das Gebot der Verteilungssymmetrie erfordere eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der im Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel auf die kommunale Ebene einerseits und die Landesebene andererseits. Dabei stehe dem Gesetzgeber bei der Umsetzung des Symmetriegebots ein weiter Einschätzungsspielraum zu. Erforderlich sei, dass sich der Gesetzgeber mit der jeweils gewählten Methodik den tatsächlichen Bedarfen substanziell annähere.

Der Landesrechnungshof habe die Entwicklung, ausgehend von der Situation seit dem Jahr 2012, beurteilt und sei in seiner schriftlichen Stellungnahme in der Gesamtschau zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vorschlag der Landesregierung finanzwirtschaftlich vertretbar sei. Die im Stabilitätspakt einvernehmlich gefundene Verteilungsregelung bei den Aufgaben Integration und Infrastruktur unterstützten diese Einschätzung des Landesrechnungshofs.

Er begrüße daher, dass in den konstruktiven Gesprächen zwischen dem Land und den Kommunen einerseits und zwischen den Kommunalgruppen untereinander andererseits ein Ergebnis gefunden worden sei, das das Prozessrisiko minimieren könne und mit dem die Kommunen Planungssicherheit erhielten, und zwar nicht nur durch das FAG, sondern auch durch die Vereinbarungen des Stabilitätspakts über den gemeinsamen Weg durch die Coronapandemie.

Die Kommunen müssten in den kommenden Jahren der ihnen obliegenden Finanzverantwortung, die aus diesem Ergebnis erwachse, auch gerecht werden. Insofern hätten sie gegebenenfalls zusätzlich erforderlich werdende Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen eigenverantwortlich zu ergreifen.

Die im Zuge der Abmilderung der Auswirkungen der Coronapandemie von Bund und Land ergriffenen beziehungsweise mit den Kommunen vereinbarten Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen wirkten asymmetrisch. Während die Kommunen vom Bund beispielsweise Steuerausfallkompensationszahlungen und höhere Erstattungsleistungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhielten, erhalte das Land eine solche Art Leistungen nicht. Zusammen mit sämtlichen anderen Auswirkungen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sowohl des Landes als auch der Kommunen im Zuge des Übergangs von der Zeit vor Corona auf die Zeit nach Corona sei es deshalb auch aus der Sicht des Landesrechnungshof geboten, für die nächste Änderung des Finanzausgleichs eine aktualisierte Symmetriebetrachtung anzustellen. Das Problem hierbei dürfte aus den bisherigen Erfahrungen sein, dass auch der vorliegende Gesetzentwurf keinen konkreten Weg aufzeige, auf welche Art und Weise die Symmetrie transparent dargelegt werden könne. Dies deute für den Landesrechnungshof darauf hin, dass die Evaluation wohl wieder auf der Basis eines externen Gutachtens vorgenommen werden müsse, mit allen Problemen, die damit verbunden seien.

Nach Artikel 1 § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs solle die erste Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im Jahr 2024 erfolgen. Vor dem Hintergrund, dass eine Regelüberprüfung erst im Jahr 2024 stattfinden solle, und unter der Annahme, dass

die Landesregierung für die Erarbeitung eines neuen Gesetzentwurfs dann wieder so viel Zeit brauche wie jetzt, könnten Neuerungen frühestens womöglich erst im Jahr 2029 in Kraft treten. Deshalb rege der Landesrechnungshof an, eine klare Regelung für das Inkrafttreten einer weiteren Reform des Finanzausgleichs in den vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen. Das Landesverfassungsgericht habe der Landesregierung für eine Reform des kommunalen Finanzausgleichs eine eindeutige Zeitschiene vorgegeben, die die Landesregierung bis zum Letzten ausgereizt habe. Die Erfahrungen zeigten, dass ewig über eine Sache diskutiert werde, wenn keine klaren Fristen vorgegeben worden seien. Wenn erst im Jahr 2024 damit begonnen werde, die Auswirkungen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfs zu prüfen, sei fraglich, ob die Ergebnisse schon im Jahr 2030 vorlägen.

Gertz Gutsche Rümenapp - Stadtentwicklung und Mobilität GbR

Herr Gutsche, Gesellschafter von Gertz Gutsche Rümenapp, Stadtentwicklung und Mobilität GbR, erläutert die Ausgangslage und die Aufgabenstellung für das von der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten sowie in groben Zügen die Vorgehensweise bei dessen Erstellung. Er geht des Weiteren auf die in dem Gutachten vorgeschlagene Umstellung von bisher drei auf künftig nur noch zwei Teilmassen für die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sowie auf die vorgesehene Änderung des Schulgesetzes hinsichtlich der Berücksichtigung der Investitionskosten bei den Schulkostenbeiträgen ein. Außerdem spricht er die aus seiner Sicht etwas magere Umsetzung der in dem Gutachten unterbreiteten Vorschläge hinsichtlich einer flächensparenden Siedlungsentwicklung an und verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, dass es noch gelingen werde, zumindest perspektivisch einen fiskalischen Anreiz für eine flächensparende Siedlungsentwicklung zu verankern, egal ob im kommunalen Finanzausgleich oder an anderer Stelle.

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut an der Universität zu Köln

Dr. Michael Thöne, Geschäftsführender Direktor des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln, führt aus, die Bearbeiter des Gutachtens hätten versucht, tatsächliche Bedarfe möglichst nah an der Realität abzubilden, indem sie Normenbedarfe formuliert und auch mit moderner Ökonometrie gearbeitet hätten. Es sei ein Gutachten mit einem Vorschlag für einen Finanzausgleich vorgelegt worden, der das wissenschaftliche Ideal abbilde, aber sehr wohl wissend, dass es selbstverständlich nicht die Aufgabe eines Gutachters sei, dies zu bestimmen.

Zweifelsohne sei es nicht die Aufgabe des Gesetzgebers, die Vorschläge, die ein Gutachten enthalte, eins zu eins umzusetzen. Insofern sehe der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung in vielerlei Hinsicht anders aus, als wenn die Gutachter die Aufgabe gehabt hätten, ihn zu erarbeiten. Dennoch sei er mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag sehr zufrieden, weil er viele wesentliche Punkte aus dem Gutachten aufgreife, das Prärogativ der Politik ausführlich wahrgenommen werde und er den Landesgesetzgeber am Ende in die Lage versetze, einen nach seiner Einschätzung doch ziemlich verfassungsgemäßen Finanzausgleich zu beschließen.

* * *

Auf die Frage des Abg. Dr. Dolgner, wie die Gutachter auf zwei Teilmassen gekommen seien, antwortet Herr Gutsche, dies habe zunächst einmal einen rein empirischen Grund. So könne empirisch einigermaßen nachvollzogen werden, was Gemeindeaufgaben und was Kreisaufgaben seien. In weiten Teilen sei es sehr schwierig, dies auseinanderzuidividieren. Da die zentralörtlichen Aufgaben aus der reinen Statistik nicht ablesbar seien, hätten sich die Gutachter zunächst auf die Zweistufigkeit konzentriert, dann aber die Zentralörtlichkeit wieder aufgenommen, indem bei den Auswertungen unterschiedliche Gruppen gebildet worden seien. Daraus sei ein Zweiermodell entstanden, das allerdings dazu zwingt, innerhalb jeder Säule zwischen den Zentralen Orten und anderen Orten zu differenzieren. Er könne durchaus nachvollziehen, dass dieses Zweiermodell zu kompliziert sei und dass der Landesgesetzgeber weiterhin das Dreisäulenmodell präferiere.

Herr Dr. Thöne legt dar, der wesentliche Unterschied zwischen beiden Modellen sei, dass bei dem einen der zentralörtliche Bedarf finanzkraftabhängig sei und bei dem anderen nicht. Die Entscheidung darüber habe letztendlich die Politik zu fällen.

Die weitere Frage des Abg. Dr. Dolgner, ob die Gutachter die Berechnungen des Landes hinsichtlich des Symmetriekoeffizienten nachvollzogen hätten, verneint Herr Dr. Thöne. Er betont, die Gutachter hätten auch sehr deutlich ausgeführt, dass es jenseits der exakten Symmetriebetrachtung in dem Gutachten durchaus Raum gebe, davon abzuweichen, beziehungsweise dass eine exakte Symmetrie von 1,00 ohnehin nie zu erreichen sei. Deswegen hätten sie bereits vor einigen Jahren, als diese Frage schon einmal in Brandenburg aufgekommen sei, den Spielraum zwischen 0,95 und 1,05 benannt. Der Spielraum um den Symmetriekoeffizienten 1,0 stamme insofern von den Gutachtern. Alle weiteren Rechnungen, die sich im Anschluss

daran angeschlossen hätten, hätten sie nicht angestellt. Diese Rechnungen sollten besser die Urheber erläutern.

Abg. Dr. Dolgner führt des Weiteren die auf Seite 112 der Begründung zu dem Gesetzentwurf genannte Feststellung der Landesregierung an, wonach in Bezug auf vergangene Bedarfe die Gutachter geleistete Zins- und Tilgungsbelastungen bei der Berechnung des Deckungsmittelverbrauchs außer Acht ließen. Er wirft die Frage auf, ob die Gutachter diese Kritik gerechtfertigt fänden oder nicht und ob sie diesen Hinweis im Sinne einer Optimierung ihrer Berechnungsmethode künftig berücksichtigten.

Herr Dr. Thöne erklärt, die Frage, ob Zinslasten einbezogen würden oder nicht, sei, seitdem diese Methode erfunden worden sei, bislang niemals endgültig geklärt worden, weil dies auch politisch zu werten sei. Auf der einen Seite sei der Symmetriekoeffizient auf laufende Tätigkeiten hin ausgerichtet, die von jetzt in die Zukunft wiesen. Dies spreche dagegen, Zinsen einzu beziehen. Auf der anderen Seite sei es aber durchaus sinnvoll, auch Lasten zu berücksichtigen, die man sich in der Vergangenheit im Rahmen seiner regulären Aufgabenerfüllung aufgeladen habe. Diese beiden Perspektiven würden in der Literatur aufgegriffen. Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage bestehe allerdings eine Entscheidungsnotwendigkeit außerhalb der Wissenschaft.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Dolgner zu dieser Thematik verdeutlicht Herr Dr. Thöne, es gebe ein sehr grundsätzliches Argument, weshalb Zinsen nicht einbezogen werden sollten. Durch die Einbeziehung der Zinsen werde bei einer solchen Symmetriebetrachtung nämlich das Schuldenverhalten einer Ebene, die sich mehr verschulde oder vielleicht auch mehr verschulden wolle als eine andere, bestätigt. Dies bedeute, die Neuverschuldung werde irgendwann als Bedarf anerkannt. Dies sei im Grunde genommen aber nicht gewollt und spreche auch gegen das, was das Landesverfassungsgericht explizit formuliert habe. Dies betreffe sozusagen die politisch freiwillige Verschuldung.

Finanzpolitische Akteure müssten manchmal eine zusätzliche Verschuldung eingehen, weil dies schlicht und einfach notwendig sei, auch wenn sie wüssten, dass die Wählerinnen und Wähler dies nicht unbedingt goutierten. Insofern sei dies nicht nur Teil finanzpolitischer freiwilliger Entscheidungen, sondern auch Teil einer finanzpolitischen Notwendigkeit.

Diese beiden Punkte auseinanderzuhalten, sei bei einer autonomen Entscheidung eines Parlaments exogen nicht mehr möglich. Die Frage, die in diesem Zusammenhang aber beantwortet werden müsse, sei, ob dies nun tatsächlich ein objektiver Bedarf sei oder inwiefern dies Ausdruck einer freiwilligen Entscheidung sei, was hinterher in den objektiven Bedarf übergehen solle. Er als Gutachter, der diese Frage wissenschaftlich zu beantworten habe, müsse sagen, dass er beide Punkte nach objektiven Maßstäben nicht auseinanderhalten könne.

Auf eine entsprechende Anmerkung der Abg. Raudies zeigt Herr Dr. Thöne auf, wenn Zinsen einberechnet würden, dann müssten Zinsen sowohl des Landes auch der kommunalen Ebene berücksichtigt werden. Dies täte der kommunalen Ebene aber sicherlich nicht gut, weil auch das Land über Jahre und Jahrzehnte hinweg hohe Schulden habe aufnehmen müssen und einen weitaus höheren Schuldenberg vor sich herschiebe als die Kommunen.

Auf die Frage des Abg. Petersdotter, ob die Vorschriften über die Investitionskostenpauschale in § 111 des Schulgesetzes schon jetzt komplett gestrichen werden könnten und nicht erst ab dem Jahr 2024, zeigt Herr Gutsche auf, er könne sich momentan keinen plausiblen Grund vorstellen, weshalb eine solche Übergangsphase notwendig sei. Er habe sich aber auch noch nicht intensiver mit dieser Frage befasst. Vielleicht solle damit verhindert werden, dass es plötzlich zu starke Sprünge gebe. Innerhalb der jeweiligen Schulträger werde schon immer spitz abgerechnet. Im Grunde genommen gehe es lediglich um die Beziehungen zwischen den Wohnortgemeinden, die nicht Teil des jeweiligen Schulträgers seien, was im Stadt-Umland-Raum häufig der Fall sei.

Die stellvertretende Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Bockey, schließt die Sitzung um 19:00 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses

gez. Dr. Sebastian Galka
Geschäfts- und Protokollführer